

## Informationen vor dem Kauf

( diese Seite wird regelmäßig aktualisiert um Ihnen bestmögliche Informationen darzustellen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier erhalten Sie wichtige Informationen die Sie vor Ihrer Entscheidung eines Softwarekaufs überdenken sollten. ( INSIKA wird in Österreich ab 1,1,2017 Pflicht )

Für Deutschland gilt:

INSIKA System: Die IHK-Organisation hatte bereits am 16. Februar 2015 in einer Stellungnahme gegenüber dem BMF auf die erheblichen Belastungen für Unternehmen hingewiesen. Im Vorfeld der Finanzministerkonferenz hat die IHK-Organisation gemeinsam mit den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft die Finanzminister der Länder angeschrieben und nochmals auf die Probleme einer flächendeckenden

Einführung des INSIKA-Konzeptes hingewiesen:

Die Einführung des INSIKA-Verfahrens führt zu erheblichen Kosten und einem nicht überschaubaren Implementierungsaufwand bei den Unternehmen.

Die einmaligen Kosten einer Smartcard mit Softwareanbindung liegen zwischen 100 und 300 Euro pro Kasse, hinzukommen nicht bezifferbare Kosten für Hardware und Softwareanpassungen. Technisch ist die Lösung bei vielen vorhandenen elektronischen Kassensystemen gar nicht umzusetzen.

INSIKA bietet keinen Schutz gegen „schwarze Kassen“. Betrug ist weiterhin bei „offenen Ladenkassen“ (es gibt in Deutschland keine Registrierkassenpflicht) oder bei der bewussten „Nicht-Verbuchung“ eines Umsatzes möglich.

Auch mit INSIKA sind Manipulationen nicht ausgeschlossen. Schon jetzt weist die PTB (Physikalisch technische Bundesanstalt) darauf hin, dass mit neuerer Zapper-Software die Ansteuerung der Smart-Card umgangen werden kann.

Eine Ausdruckspflicht für Bons verschwendet Ressourcen.

Zu vertreten ist hingegen eine gezielte, ursachenbezogene Bekämpfung von Kassenmanipulationen durch:

- Einhaltung der Einzelaufzeichnungspflicht
- Einführung unangekündigter Kassenprüfungen
- deutliche Anhebung des Bußgeldes bei nicht hinreichender Buchung von bislang 500 Euro
- Konzentration auf betrugsanfällige Unternehmensstrukturen
- Systemoffenheit für Lösungen, die Schutz vor Manipulationen sicherstellen oder für neue technische Verfahren wie Cloud-Speicherung oder GLORII-Datenbank
- freiwillige Einführung eines Manipulationsschutzes durch Unternehmen und
- Gewährleistung von Prüfungssicherheit seitens der Finanzverwaltung.

Quelle: [https://www.hk24.de/standortpolitik/steuer\\_finanz\\_politik/steuertipps/Monatliche\\_Steuerinformationen\\_20156/Steuerinfo-August\\_2015/2697828#2](https://www.hk24.de/standortpolitik/steuer_finanz_politik/steuertipps/Monatliche_Steuerinformationen_20156/Steuerinfo-August_2015/2697828#2)

## Irrtum „Software-Zertifizierung“

Eine Softwarezertifizierung ist eine einfachere und preiswertere Alternative zu Sicherheitslösungen mit klaren Vorgaben und einer sicheren Hardwarekomponente. Fakten Sicherheitslösungen allein auf Softwarebasis vermögen keine Manipulationssicherheit zu gewährleisten.

Ohne spezielle hardwarebasierte Sicherheitskomponenten ist jedes System grundsätzlich angreifbar – speziell diejenigen auf offenen Plattformen wie Windows, Linux usw.

Manipulationssicherheit nach dem Stand der Technik ist heute allein durch eine kombinierte Hardware/Software-Lösung zu erzielen.

Darüber hinaus sind Softwarezertifizierungen höchst aufwändig, da statt einer kleinen Sicherheitskomponente ein komplexes Gesamtsystem geprüft werden muss. Jede Veränderung an der Software erfordert zudem eine Erneuerung der Zertifizierung, was dieses Konzept besonders innovationsfeindlich und kostenaufwändig macht.

Diese Auflagen werden bei korrekter Bedienung und funktionsfähiger Hardware. erfüllt.

Um Soft- oder Hardware Ausfällen vorzubeugen, empfiehlt sich der Einsatz eine gute Virensoftware, behutsames Surfen. oder den PC ganz vom Internet zu nehmen.

Mit Schreiben des BMF vom 26.11.2010

Quelle: [http://www.mittelstandsverbund.de/\\_obj/0937953B-1BE7-4B94-AE0AEE35EF358E16/outline/BMF-Schreiben-26.11.2010.pdf](http://www.mittelstandsverbund.de/_obj/0937953B-1BE7-4B94-AE0AEE35EF358E16/outline/BMF-Schreiben-26.11.2010.pdf)

..wurden die Anforderungen an die elektronische Kassenführung neu definiert. Spätestens ab Januar 2017 müssen sämtliche elektronische Daten der Kassensysteme gespeichert werden. Die Daten müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden und dürfen nicht veränderbar sein. Ein Löschen der Einzel-Bons zugunsten des Tagesendsummen-Bons ist unzulässig. Auch die alleinige Aufbewahrung der Z-Bons auf Papier ist nicht ausreichend.

Unbare Geschäfte (EC-Karten, Kreditkarten) werden erfassungspflichtig. Dem Finanzbeamten muss ein Auslesen der Daten aus der Kasse möglich sein. Dazu sind die Kassendaten in einem auswertbaren Format vorzulegen. Sofern eine Kasse bislang eine andere Speicherung vorgesehen hat, muss sie von dem Unternehmen umprogrammiert werden. Reicht der Speicher der Kasse nicht aus, um alle diese Daten dauerhaft zu speichern, muss der Speicher aufgerüstet werden. Auch eine Auslagerung der Daten auf einen anderen unveränderbaren Datenträger ist nach Auffassung der Finanzverwaltung zumutbar.

Alle Organisationsunterlagen rund um die jeweilige Kasse wie etwa Bedienungs- und Programmieranleitungen, Protokolle von Umprogrammierungen (Artikelstammdatenveränderungen , Bedienerereinrichtung, Kellnerereinrichtung) sind wie bisher aufzubewahren. Neu ist daneben auch, dass für jede einzelne Kasse protokolliert werden muss, in welchen Zeiträumen sie an welchem Ort eingesetzt wurde.

Für Unternehmen, die wegen ihrer Größe von der Buchführungspflicht befreit sind und nicht bilanzieren, besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Kassenführung. Kommen jedochelektronische Kassensysteme zum Einsatz, gelten für diese die gleichen Vorschriften und Anforderungen.

Auf dem Markt existiert eine Vielzahl von Registrierkassen. Nicht alle können die neuen Anforderungen erfüllen. Dort, wo eine Kasse bauartbedingt die vorgeschriebenen digitalen Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt und diese auch nicht umgerüstet werden kann, reicht es, weiter nur die fortlaufenden Z-Bons aufzubewahren. Dieses Zugeständnis der

Verwaltung ist allerdings bis zum 31.12.2016 begrenzt. Bis zu diesem Zeitpunkt muss jeder Unternehmer mit einer elektronischen Registrierkasse auf einen solchen Kassentyp umgestellt haben. Der relativ lange Übergangszeitraum von sechs Jahren entspricht der regelmäßigen Nutzungsdauer von Kassensystemen

Quelle: <http://www.mittelstandsverbund.de/Themen/Wirtschaft-Steuern/Steuern-Finzen/Neue-Anforderungen-an-Registrierkassen-E8927.htm>

Bei der Datenträgerüberlassung sind der Finanzverwaltung nach den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16.Juli 2001 nicht nur die gespeicherten steuerlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen in maschinell auswertbarer Form auf einem

Datenträger zu übergeben, sondern auch alle zur Auswertung der Daten notwendigen Strukturinformationen wie Formatangaben, Dateistruktur, Felddefinitionen und Verknüpfungen, beispielsweise zwischen den einzelnen Feldern der eingesetzten Datenbank.

Bei der Datenträgerüberlassung sind der Finanzverwaltung nach den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ vom 16. Juli 2001 nicht nur die gespeicherten steuerlich relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen in maschinell auswertbarer Form auf einem Datenträger zu übergeben, sondern auch alle zur Auswertung der Daten notwendigen Strukturinformationen wie Formatangaben, Dateistruktur, Felddefinitionen und Verknüpfungen, beispielsweise zwischen den einzelnen Feldern der eingesetzten Datenbank.

### **Empfehlung der Finanzverwaltung**

Um Steuerpflichtigen die Erfüllung der GDPdU-Anforderungen hinsichtlich der maschinellen Auswertbarkeit zu erleichtern, hat die Finanzverwaltung den sogenannten Beschreibungsstandard, entwickelt. Daten, die dem Beschreibungsstandard entsprechen, werden von der Finanzverwaltung im Rahmen einer einseitigen Selbstverpflichtung als maschinell auswertbar akzeptiert. Damit bietet **nur der Beschreibungsstandard** eine **langfristige Investitionssicherheit**. Viele Softwarehersteller haben ihre Buchhaltungssysteme um eine Exportschnittstelle (häufig GDPdU-Schnittstelle genannt) erweitert, mittels derer Dateien exportiert werden können, die dem Beschreibungsstandard entsprechen.

### **Export im Beschreibungsstandard (GDPdU-Export)**

Bei einem Export im Beschreibungsstandard werden die Daten, z. B. das Journal und der Kontenrahmen, in einzelne Dateien eines auswertbaren Typs geschrieben (in der Regel ASCII). Diese Dateien enthalten normalerweise selbst keine Strukturinformationen, daher wird eine XML-Datei (index.xml) erstellt, in der die Namen der einzelnen Datendateien und deren Strukturinformationen, wie Spaltenüberschriften, Feldformate etc., enthalten sind. Den Export vervollständigt eine DTD-Datei, die den Aufbau der XMLDatei beschreibt. Alle Dateien des Exports (für eine Periode) liegen zusammen in einem Ordner.

## **Weitere unterstützte Dateiformate der Prüfsoftware**

Neben dem Beschreibungsstandard unterstützt die von der Finanzverwaltung eingesetzte Prüfsoftware IDEA folgende Dateiformate - sofern die zur Auswertung der Daten notwendigen Strukturinformationen gleichfalls in maschinell auswertbarer Form bereitgestellt werden und das Einlesen der Daten ohne Installation zusätzlicher Fremdsoftware möglich ist:

- ASCII feste Länge (zzgl. Information für Struktur und Datenelemente etc. in maschinell auswertbarer Form)
- ASCII Delimited (einschließlich kommasetrennter Werte, zzgl. Information für Struktur und Datenelemente etc. in maschinell auswertbarer Form)
- EBCDIC feste Länge (zzgl. Information für Struktur und Datenelemente etc. in maschinell auswertbarer Form)
- EBCDIC Dateien mit variabler Länge (zzgl. Information für Struktur und Datenelemente etc. in maschinell auswertbarer Form)
- Excel (zzgl. Informationen für Struktur und Datenelemente etc. in maschinell auswertbarer Form)
- Access (nur Dateien im mdb-Format / Dateien im accdb-Format werden nicht unterstützt, zzgl. Informationen für Struktur und Datenelemente etc. in maschinell auswertbarer Form)
- dBASE (zzgl. Informationen für Struktur und Datenelemente etc. in maschinell auswertbarer Form)
- Lotus 123 (zzgl. Informationen für Struktur und Datenelemente etc. in maschinell auswertbarer Form)

- ASCII-Druckdateien (zzgl. Info für Struktur und Datenelemente etc. in maschinell auswertbarer Form)
- Dateien von SAP/AIS (zzgl. Informationen für Struktur und Datenelemente etc. in maschinell auswertbarer Form)
- Konvertieren von AS/400 Datensatzbeschreibungen (FDF-Dateien erstellt von PC Support/400) in RDE-Datensatzbeschreibungen (zzgl. Informationen für Struktur und Datenelemente etc. in maschinell auswertbarer Form).

Des Weiteren ist bei passwortgeschützten Dateien erforderlich, das Kennwort anzugeben. Nicht erkennbare Dateiformate müssen in lesbare Formate konvertiert werden.

Werden die Daten aus einer Tabellenkalkulation angeliefert, sollten in den Tabellen nur die reinen Daten und keine leeren Zeilen, Zwischensummenzeilen oder Summenzeilen enthalten sein. Die Felder sollten entsprechend dem Feldtyp formatiert werden und in der ersten Zeile einen entsprechenden Feldnamen enthalten. Verknüpfungen sollten als eindeutige Schlüsselfelder mitgeliefert werden.

**Die im obigen Text geforderte Exportmöglichkeit ( GDPdU Verfahren ) wird von unserer Software im csv-Format ( z.B. Excel ) unterstützt.**

Für eine maschinelle Auswertbarkeit ist die Verwendung eindeutiger Feld- und Datensatztrennkriterien erforderlich (so darf zum Beispiel das Feld Feldinhalt verwandt werden). Dieses Schreiben ersetzt das Schreiben vom 15. August 2002.

*Quelle: Bundesministerium für Finanzen, Referat IV A 4, Stand: 14. November 2014*